

Amtsblatt

für den Landkreis
Oberspreewald - Lausitz

Jahrgang 16

Senftenberg, den 28.August 2009

Nr. 12/2009

Herausgeber:
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg
E-Mail: landrat@osl-online.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat

Inhaltsverzeichnis:

	<u>Seite</u>
Öffentliche Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde	
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes zwischen der Stadt Großräschen und der Stadt Senftenberg	3
Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz	
Öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung DN 100 „Südleitung“ (Leitungsbereich Bauwerk Lipsa bis Sella Landesgrenze Brandenburg/Sachsen)	7
Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge gemäß § 30 Abs. 3 des Brandenburgischen Wahlgesetzes i. V. m. § 37 Brandenburgische Wahlordnung	
Für den Wahlkreis 38 zur Wahl des 5. Landtages des Landes Brandenburg am 27.09.2009	9
Für den Wahlkreis 39 zur Wahl des 5. Landtages des Landes Brandenburg am 27.09.2009	11
Für den Wahlkreis 40 zur Wahl des 5. Landtages des Landes Brandenburg am 27.09.2009	13

Bekanntmachung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“

Information über die neuen Telefonnummern und Sprechzeiten des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ 15

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Überdies kann das jeweilige Amtsblatt bis spätestens vier Wochen ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Kreisverwaltung, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, bzw. in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übertragung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes**

zwischen

**der Stadt Großräschen,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Thomas Zenker**

und

**der Stadt Senftenberg,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Andreas Fredrich**

§ 1

Aufgabenwahrnehmung

- (1) Auf der Grundlage von § 101 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i.V.m. § 23 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg führt die Stadt Großräschen durch das von ihr nach § 101 Abs. 1 BbgKVerf eingerichtete Rechnungsprüfungsamt (RPA) die Aufgaben der Rechnungsprüfung gemäß § 102 BbgKVerf für die Stadt Senftenberg durch.
- (2) Für die Durchführung der Prüfung wird ein Zeitbedarf von 13 Stunden wöchentlich kalkuliert. Mehraufwand ist gesondert zu vereinbaren.
- (3) Die Aufgabenerfüllung erfolgt nach einem halbjährlich durch den Rechnungsprüfer/in zu erstellenden Arbeitsplan.
- (4) Das RPA erstellt über die jeweils durchgeführte Prüfung einen Bericht und legt diesen zunächst im Entwurf dem Bürgermeister vor. Die Prüfung wird in einer Schlussbesprechung mit der Verwaltungsleitung abgeschlossen. Das RPA fertigt daraufhin einen Endbericht.

§ 2

Stellung der Rechnungsprüfer

- (1) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das RPA unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Der Bürgermeister der Stadt Großräschen ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter der Rechnungsprüfung.
- (3) Der von der Stadtverordnetenversammlung bestellte Prüfer der Rechnungsprüfung gilt im Rahmen der übertragenen Prüfungsaufgabe als Rechnungsprüfer der Stadt Senftenberg.

§ 3

Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Der Prüfer ist berechtigt, von den Ämtern, Einrichtungen und Eigenbetrieben sowie von den Geschäftsführern der einer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten usw., alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken, Büchern und anderen Unterlagen, Zutritt zu allen Räumen und die Öffnung von Behältnissen zu verlangen.
- (2) Der Prüfer ist berechtigt, die im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben notwendigen Ortsbesichtigungen vorzunehmen und zu prüfende Veranstaltungen zu besuchen.
- (3) Der Prüfer ist berechtigt, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt teilzunehmen, soweit nicht vertrauliche Angelegenheiten beraten werden, die Aufgaben der Rechnungsprüfung nicht berühren.
- (4) Der Prüfer ist gemäß § 102 Abs. 2 BbgKVerf berechtigt, sich zur Durchführung der Prüfung ausgewählter Bereiche eines durch die Stadt Senftenberg vorzuschlagenden Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bedienen. Hierdurch entstehende Kosten sind durch die Stadt Senftenberg direkt an den Wirtschaftsprüfer zu erstatten.
- (5) Der Prüfer weist sich durch einen Dienstausweis mit Lichtbild aus.

§ 4

Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung wird in den Diensträumen der Stadt Senftenberg durchgeführt soweit der Prüfungszweck dies erfordert. Die Prüfungen können auch in den Diensträumen der Stadt Großräschen durchgeführt werden, wenn der Prüfungszweck dies ermöglicht.
- (2) Die Stadt Senftenberg verpflichtet sich, dem Prüfer zur Durchführung der Aufgaben einen der Arbeitsstättenverordnung entsprechenden Arbeitsraum und Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen.
- (3) Umfang und Intensität der Prüfung bestimmt der Prüfer.
- (4) Auskünfte sind auf Verlangen des Rechnungsprüfers schriftlich zu erteilen.
- (5) Soweit Auskünfte von Personen, die nicht zur Verwaltung gehören, erforderlich werden, sind sie von der Stadt Senftenberg einzuholen und dem Rechnungsprüfer auf Wunsch direkt zuzuleiten.
- (6) Der Rechnungsprüfer kann in einem wirtschaftlich vertretbaren Umfang Fotokopien von Prüfungsunterlagen verlangen und sie zu seinen Arbeitspapieren nehmen.

§ 5 Schweigepflicht

Der Prüfer unterliegt Dritten gegenüber hinsichtlich der ihm durch die Prüfung bekannt gewordenen Tatsachen und Verhältnisse der Schweigepflicht. Er darf Prüfungsergebnisse und Prüfungsberichte ohne vorherige Zustimmung der Stadt Senftenberg nicht verwenden.

§ 6 Kostenerstattung

- (1) Die Kosten der Prüfung werden der Stadt Großräschen von der Stadt Senftenberg erstattet.
- (2) Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der tatsächlich angefallenen Stunden für Prüfungshandlungen am Prüfungsort oder in den Diensträumen der Stadt Großräschen, für die Berichterstellung und für den Zeitaufwand für Besprechungen.
- (3) Die Berechnung des Personalkostenaufwandes wird in einer Zusatzvereinbarung auf der Grundlage der KGSt „Kosten eines Arbeitsplatzes“, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, geregelt. Reisekosten werden auf Nachweis gemäß Bundesreisekostengesetz gesondert erstattet.

§ 7 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Er kann von beiden Seiten mit einer Frist von 9 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Eine einseitige fristlose Kündigung ist nur bei schwerwiegenden Verstößen gegen Regelungen aus diesem Vertrag oder aus arbeitsrechtlich relevanten Gründen, die in der Person der/des Rechnungsprüfers/in zu sehen sind, möglich.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Änderungen und Ergänzung, sonstige Vereinbarungen

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird wirksam nach Unterzeichnung durch beide Parteien sowie Vorliegen der Genehmigung nach § 24 Abs. 2 GKG.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Mündliche Nebenabreden haben keine Wirksamkeit, auch soweit sie die Aufhebung einer Schriftformklausel betreffen.
- (4) Keine Partei kann sich auf eine abweichende tatsächliche Handhabung berufen, solange diese nicht schriftlich fixiert und von beiden Parteien dieser Vereinbarung unterschrieben worden ist.

§ 9 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die etwaige Unwirksamkeit der einzelnen Bestimmung dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen im Ganzen unberührt. Anstelle einer etwa unwirksamen Bestimmung soll diejenige gelten, welche dem mit der unwirksamen Bestimmung bezweckten wirtschaftlichen Erfolg in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung, der Erteilung der Genehmigung durch die allgemeine untere Landesbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz in Kraft.

Für die Stadt Großräschen

Für die Stadt Senftenberg

Großräschen, den 09.07.2009

Senftenberg, den 09.07.2009

Bürgermeister Thomas Zenker

Bürgermeister Andreas Fredrich

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die

**Trinkwasserleitung DN 1000 „Südleitung“
(Leitungsbereich Bauwerk Lipsa bis
Sella Landesgrenze Brandenburg/Sachsen)**

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts – Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) hat **die ewag kamenz, 01917 Kamenz, An den Stadtwerken 2** beim Landkreis Oberspreewald – Lausitz, untere Wasserbehörde, 01968 Senftenberg, Dubinaweg 1, für die o.g. Trinkwasserleitung die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und die Erneuerung einschließlich des Neubaus dieser Anlagen zu betreten oder sonst zu benutzen, Trinkwasser in der Leitung über die Grundstücke zu führen und die für die Fortleitung eingerichteten Sonder- und Nebenanlagen zu betreiben, zu unterhalten, instandzusetzen und zu erneuern.

Der Trassenverlauf erstreckt sich über nachfolgend genannte Grundstücke:

Die Auflistung der Grundstücke erfolgt gemarkungsweise und entsprechend dem Trassenverlauf.

in der Gemarkung Hermsdorf

Flur 2 Flurstücke: 144, 147

Flur 12 Flurstück: 133

in der Gemarkung Grünwald

Flur 4 Flurstücke: 311, 309, 308, 305, 303

Gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG und § 7 SachenR-DV können die Antragsunterlagen von den Berechtigten innerhalb von **vier Wochen ab dem Tag der Bekanntmachung** an beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, **untere Wasserbehörde**, J.-Gottschalk-Str.36 in 03205 Calau, Telefon 03541/870-3445 oder 3401, während der üblichen Dienstzeiten **eingesehen werden**. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Im Bescheinigungsverfahren kann der Grundstückseigentümer nur geltend machen, sein Grundstück werde durch die wasserwirtschaftliche Anlage gar nicht in Anspruch genommen oder in anderer Weise, als von dem Versorgungsunternehmen dargestellt worden ist. Er kann sich in dem Verfahren nicht darauf berufen, sein Grundstück werde zu Unrecht in Anspruch genommen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 durch das antragstellende Versorgungsunternehmen betriebenen wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich.

Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

i.V. Grit Klug
Dezernentin für Kreisentwicklung,
Bildung und Kultur

Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge gemäß § 30 Abs. 3 des Brandenburgischen Wahlgesetzes i. V. m. § 37 Brandenburgische Wahlordnung für den Wahlkreis 38 zur Wahl des 5. Landtages des Landes Brandenburg am 27.09.2009

Die Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge erfolgt unter Berücksichtigung der maßgeblichen Reihenfolge auf dem Stimmzettel unter folgenden Angaben zu den Bewerbern: Name, Geburtsjahr, Geburtsort, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift

**Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SPD**

Theiss, Gabriele
Geburtsjahr: 1959
Geburtsort: Guteborn
Schulleiterin
Straße d. Freundschaft 14, 01945 Schwarzbach

DIE LINKE

Weinert, Viola
Geburtsjahr: 1955
Geburtsort: Lauchhammer
Lehrerin
Freifrau – von – Löwendahl – Straße 6, 01979 Lauchhammer

**Christlich Demokratische Union Deutschlands
CDU**

Senftleben, Ingo
Geburtsjahr: 1974
Geburtsort: Großenhain
Landtagsabgeordneter
Elsterwerdaer Str. 10, 01990 Ortrand

**BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
GRÜNE/ B90**

Fröhlich, Uwe
Geburtsjahr 1964
Geburtsort: Potsdam
Diplom Kulturarbeiter (FH)
Sperberhorst 23, 14478 Potsdam

**Freie Demokratische Partei
FDP**

Schicha, Michael
Geburtsjahr 1980
Geburtsort: Bad Muskau
Soldat auf Zeit
Anschrift: Theodor – Storm – Str. 1, 03050 Cottbus

**Nationaldemokratische Partei Deutschlands
NPD**

Woche, Dieter Werner Hans
Geburtsjahr 1938
Geburtsort: Berlin
Rentner
Eschenweg 3, 14542 Werder/ Havel

**Zusammen für Brandenburg: FREIE WÄHLER
FREIE WÄHLER**

(Listenvereinigung unter Beteiligung von Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen
– BVB und Freie Wähler Brandenburg – FW)

Kurze, Volker
Geburtsjahr 1963
Geburtsort: Guteborn
Lehrer
Dorfplatz 18a, 01987 Schwarzheide

Susann Priemer
Kreiswahlleiterin
für den Wahlkreis 38

Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge gemäß § 30 Abs. 3 Brandenburgisches Landeswahlgesetz i.V.m. § 37 Brandenburgische Landeswahlverordnung für den Wahlkreis 39 zur Wahl des 5. Landtages des Landes Brandenburg am 27.09.2009

Die Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge erfolgt unter Berücksichtigung der maßgeblichen Reihenfolge auf dem Stimmzettel unter folgenden Angaben zu den Bewerbern: Name, Geburtsjahr, Geburtsort, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift

**Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SPD**

Gregor-Ness, Martina
Geburtsjahr:1959
Geburtsort: Altdöbern
Dipl.-Ing (FH), Betriebswirtin (VWA), MdL
Rentnerstraße 9, 01968 Senftenberg OT Brieske

DIE LINKE

Dr. Hoffmann, Gerd-Rüdiger
Geburtsjahr: 1952
Geburtsort: Luckau
Mitglied des Landtages Brandenburg
Roßkaupe 10 e, 01968 Senftenberg

**Christlich Demokratische Union Deutschlands
CDU**

Losch, Frank
Geburtsjahr: 1964
Geburtsort: Dahme/Mark
Schulleiter
Gefluderstraße 69, 01987 Schwarzheide

**BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
GRÜNE/ B90**

Marx, Dirk
Geburtsjahr 1969
Geburtsort: Ratzeburg
Projektentwickler
Ogrosener Dorfstraße 35, 03226 Vetschau/Spreewald OT Ogrosen

**Freie Demokratische Partei
FDP**

Eulitz, Steven
Geburtsjahr 1980
Geburtsort: Lauchhammer
Bürokaufmann
Hauptstraße 44, 01945 Senftenberg OT Peickwitz

**Zusammen für Brandenburg: FREIE WÄHLER
FREIE WÄHLER**

(Listenvereinigung unter Beteiligung von Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen
– BVB und Freie Wähler Brandenburg – FW)

Nicklisch, Ilona
Geburtsjahr 1958
Geburtsort: Klettwitz
Bürofachangestellte
Helmut-Just-Straße 15; 01968 Senftenberg OT Brieske

Gisbert Choschzick
Kreiswahlleiter
für den Wahlkreis 39

Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge gemäß § 30 Abs. 3 Brandenburgisches Wahlgesetz i. V. m. § 37 Brandenburgische Wahlordnung für den Wahlkreis 40 zur Wahl des 5. Landtages des Landes Brandenburg am 27.09.2009

Die Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge erfolgt unter Berücksichtigung der maßgeblichen Reihenfolge auf dem Stimmzettel unter folgenden Angaben zu den Bewerbern: Name, Geburtsjahr, Geburtsort, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift

**Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SPD**

Schippel, Werner Siegwart
Geburtsjahr: 1951
Geburtsort: Römhild
Mitglied des Landtages Brandenburg
Stradower Weg 2, 03226 Vetschau/Spreewald

DIE LINKE

Bednarsky, Kerstin
Geburtsjahr: 1960
Geburtsort: Eilenburg
Mitglied des Landtages Brandenburg
Schäferei 5, 03185 Teichland/OT Maust

**Christlich Demokratische Union Deutschlands
CDU**

Schier, Roswitha
Geburtsjahr: 1962
Geburtsort: Lübbenau/Spreewald
Mitglied des Landtages Brandenburg
Lübbenauer Chaussee 2, 03222 Lübbenau/Spreewald OT Groß Klessow

**BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
GRÜNE/ B90**

Suchner, Werner
Geburtsjahr 1958
Geburtsort: Altdöbern
Ingenieur für Nachrichtentechnik
Karl-Marx-Str. 11
03205 Calau

**Nationaldemokratische Partei Deutschlands
NPD**

Hähnel, Stella
Geburtsjahr 1972
Geburtsort: Berlin
Kauffrau
Sperenberger Str. 12, 15838 Am Mellensee

**Zusammen für Brandenburg: FREIE WÄHLER
FREIE WÄHLER**

(Listenvereinigung unter Beteiligung von Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen
– BVB und Freie Wähler Brandenburg – FW)

Kroll, Daniela
Geburtsjahr 1971
Geburtsort: Altdöbern
Justizbeamtin
Teichweg 10, 03229 Altdöbern

Hans-Jörg Milinski
Kreiswahlleiter
für den Wahlkreis 40

Bekanntmachung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“



**ABFALLENTSORGUNGSVERBAND
SCHWARZE ELSTER**

Achtung neue Telefonnummern !!!

Der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ ist ab
15. September 2009 unter neuen Telefonnummern zu erreichen:

<u>Telefon:</u>	Allgemeine Verwaltung	03574 – 4677- 0
	Kundendienst / Gebühren	- 4677- 121...126
	Sachb. Entsorgung Sperrmüll / Schrott	- 4677- 135
	Beratung zur Entsorgung	- 4677- 131...136

<u>FAX:</u>	Allgemeine Verwaltung	03574 - 4677201
	Kundendienst / Gebühren	- 4677202
	Entsorgung Sperrmüll / Schrott	- 4677203

E-Mail: **aev@schwarze-elster.de**

Die **Sprechzeiten** verändern sich ab 1.Oktober 2009 wie folgt:

Montag	8.00 – 12.00 und 14.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 und 14.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 und 14.00 – 17.00 Uhr